

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2025)

zum Thema:

Anerkennungsgründe für Asylbewerber in Sachsen im 4. Quartal 2024

und **Antwort** vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21638

vom 12. Februar 2025

über Anerkennungsgründe für Asylbewerber in Sachsen im 4. Quartal 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2024 in Berlin auf, deren Asylantrag bzw. Antrag auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgreich war, denen also der Flüchtlingsstatus nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts und Herkunftsland.

Zu 1.:

In der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Land Berlin vorgenommenen, statistischen Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand vom 31.12.2024 sind 36.875 Personen erfasst, die als Asylberechtigte anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt wurde. Von diesen 36.875 Personen sind 22.147 männlichen, 14.668 weiblichen, 18 diversen und 42 Personen unbekanntes Geschlechts. 11.382 Personen sind höchstens 18 Jahre alt. Die Auswertung des AZR differenziert zu den Altersangaben nicht nach dem Geschlecht, weshalb die Frage insoweit nicht beantwortet werden kann. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten ist technisch im Rahmen der zeitlichen Vorgabe für die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen nicht möglich.

2. Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2024 in Berlin auf, denen subsidiärer Schutz gemäß § 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts und Herkunftsland.

Zu 2.:

In der vom BAMF vorgenommenen Auswertung des AZR für das Land Berlin mit Stand vom 31.12.2024 sind 21.697 Personen erfasst, denen ein subsidiärer Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde. Von diesen 21.697 Personen sind 13.281 männlichen, 8.388 weiblichen und 28 Personen unbekanntes Geschlechts. 6.238 Personen sind höchstens 18 Jahre alt. Die Auswertung des AZR differenziert zu den Altersangaben nicht nach dem Geschlecht, weshalb die Frage insoweit nicht beantwortet werden kann. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten ist technisch im Rahmen der zeitlichen Vorgabe für die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen nicht möglich.

3. Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2024 in Berlin auf, für die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes besteht? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland.

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung von Personen, für die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 AufenthG festgestellt worden ist, besteht nicht. In der vom BAMF vorgenommenen Auswertung des AZR für das Land Berlin mit Stand vom 31.12.2024 sind 12.785 Personen erfasst, denen ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erteilt wurde. Von diesen 12.785 Personen sind 8.150 männlichen, 4.616 weiblichen und 19 Personen unbekanntes Geschlechts. 6.171 Personen sind bis einschließlich 18 Jahre alt. Die Auswertung des AZR differenziert zu den Altersangaben nicht nach dem Geschlecht, weshalb die Frage insoweit nicht beantwortet werden kann. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten ist technisch im Rahmen der zeitlichen Vorgabe für die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen nicht möglich.

Darüber hinaus können Personen, für die ein Abschiebungsverbot besteht, bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG erhalten. Die Auswertung des AZR enthält jedoch keine Auskunft darüber, in wie vielen Fällen eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG aufgrund eines bestehenden Abschiebungsverbots erteilt wurde.

4. Wie viele abgelehnte Asylbewerber hielten sich zum 31.12.2024 in Berlin auf, wie viele davon sind geduldet gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz und wie viele davon wegen notwendiger Passbeschaffung? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland.

Zu 4.:

In der vom BAMF vorgenommenen Auswertung des AZR für das Land Berlin mit Stand vom 31.12.2024 sind 17.078 ausreisepflichtige Personen erfasst. 12.090 Personen besitzen eine Duldung gemäß § 60a AufenthG (ggf. in Verbindung mit § 60c AufenthG), davon 3.612 Personen wegen fehlender Reisedokumente.

Darüber hinaus besitzen 940 Personen eine Duldung gemäß § 60b AufenthG (Personen mit ungeklärter Identität).

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten ist technisch im Rahmen der zeitlichen Vorgabe für die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen nicht möglich.

5. Wie viele gerichtliche Verfahren, aufgeschlüsselt nach erster und zweiter Instanz, waren im Berlin zum Stichtag 31.12.2024 gegen ablehnende Bescheide von Asylanträgen anhängig und wie viele Verfahren wurden im 4. Quartal 2024 abgeschlossen?

Zu 5.:

Die Anzahl der anhängigen und erledigten Asylverfahren am Verwaltungsgericht Berlin stellte sich im vierten Quartal 2024 wie folgt dar:

Asylkammern	
Erledigungen	1.613
Bestände	8.423

Die Anzahl der anhängigen und erledigten Asylverfahren am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg stellte sich im vierten Quartal 2024 wie folgt dar:

Asylsenate	
Erledigungen	139
Bestände	228

Berlin, den 19. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport